



Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088

Berichtsjahr: 2025

ZUSAMMENFASSUNG:

Die nachfolgenden Offenlegungen beziehen sich auf das Finanzprodukt **EURAMCO Clean Power GmbH & Co. geschlossene Investment-KG**. Dessen Vertrieb wurde in Q2 2025 eingestellt. So werden in diesem Finanzprodukt keine weiteren Investitionen in Erneuerbare Energien-Anlagen mehr getätigt. Der Fonds ist seit November 2024 in eine neu erstellte Solaranlage mit einer Kapazität von 10 MW in Barbing nahe Regensburg investiert.

Es wird ein nachhaltiges Investitionsziel verfolgt. Durch die im Rahmen dieses Finanzprodukts getätigten Investitionen soll der Zugriff auf fossile Energieträger in der Stromerzeugung verringert werden. So soll dem Kernbestandteil des Pariser Klimaabkommens von 2016 - der Dekarbonisierung sowie der Reduktion von Treibhausgasemissionen – Rechnung getragen werden.

Ziel des geschlossenen Publikums-AIF ist der Erwerb, die Bewirtschaftung und die anschließende Veräußerung von Erneuerbare-Energien-Anlagen im Europäischen Wirtschaftsraum. Der AIF investiert unmittelbar oder mittelbar in solche Anlagen. Bei einer mittelbaren Investition investiert der AIF in Anteile an Gesellschaften, Beteiligungen an Unternehmen oder Publikums- oder Spezial-AIFs (zusammen: Zweckgesellschaften), welche wiederum unmittelbar oder mittelbar in Erneuerbare Energien-Anlagen im Europäischen Wirtschaftsraum investieren. Als Hauptträger dieser Erneuerbare Energien-Anlagen sollen On-Shore Windkraft sowie Solar-Photovoltaik-Anlagen erworben werden.

Investitionen in Erneuerbare-Energien-Anlagen sind darauf ausgerichtet, die Nutzung fossiler Brennstoffe bei der Erzeugung von elektrischem Strom zu verringern. Die Investitionen tragen also zum im Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziel „Klimaschutz“ bei. In den Anlagebedingungen ist festgelegt, dass Investitionen, die die Kriterien für nachhaltige Investitionen gemäß von Artikel 2, Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 nicht erfüllen, ausgeschlossen sind. Ausgenommen hiervon ist die Anlage liquider Mittel sowie der Einsatz von Derivaten im Rahmen von §5 der Anlagebedingungen.

Die Zielerreichung wird überprüft, indem die Strommenge, die durch die Erneuerbaren-Energien-Anlagen erzeugt wird, erfasst wird. Auf Basis dieser Strommenge lässt sich die Einsparung von CO₂-Äquivalenten und anderen Treibhausgasen gegenüber der Verwendung herkömmlicher Energieträger errechnen. Zudem werden die Einsparungen in ein Verhältnis zum investierten Kapital gesetzt.

Für die Berechnung der Einsparung von CO₂-Äquivalenten und anderen Treibhausgasen durch die Verwendung von Erneuerbaren-Energien-Anlagen im Vergleich zu herkömmlichen Energieträgern wird ein hierfür erstelltes Tool der KVG eingesetzt. In diesem Tool werden die im Geschäftsjahr erzeugten Strommengen nach Art der Anlagen getrennt sowie kumuliert herangezogen. Für die Berechnung der Einsparung wird die erzeugte Energiemenge mit einem je nach Anlagenart unterschiedlichen Einsparungsfaktor multipliziert und eine Gesamteinsparung errechnet.

Die Berechnung der Treibhausgasersparnis hängt maßgeblich vom verwendeten Einsparungsfaktor ab, der für jede Anlagenart (PV-Solar, Windenergie, etc.) unterschiedlich ist. Für die



Zielüberwachung bezüglich dieses Einsparungsfaktors werden – wie in der Berechnung des Modellportfolios im Prospekt – offizielle Daten des Umweltbundesamts Deutschlands verwendet.

Es konnten im Jahr 2025 insgesamt 6788,16 t CO₂ eingespart werden¹. Dies lässt sich wie folgt berechnen:

$$\begin{aligned}\text{CO}_2 \text{ Einsparungen} &= \text{Produzierte Strommenge} \times \text{Vermeidungsfaktor} \\ &= 9913,48 \text{ MWh} \times 0,68474 \text{ kg/kWh}\end{aligned}$$

Anlegern werden die Zahlen in der jährlichen Berichterstattung im Rahmen des Jahresabschlusses der Investment-KG offengelegt.

Ist die Investment-KG bei einer mittelbaren Investition nur anteilig an einer Erneuerbaren-Energien-Anlage beteiligt, so wird die eingesparte Menge unter Berücksichtigung des jeweils gehaltenen Anteils an der betreffenden Anlage ausgewiesen. In diesem Fall sind das 99,5%, so dass die Einsparung bezogen auf das Finanzprodukt bei 6.754,22 t CO₂ beträgt.

Dem Finanzprodukt liegt kein Index als Referenzwert zugrunde.

Es konnten keine negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsindikatoren aus Anhang 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 festgestellt werden.

Zudem sind die dort genannten Kennzahlen weitestgehend nicht für die Erfassung nachteiliger Auswirkungen von Investitionen in die im Rahmen dieses Produkts zulässigen Vermögensgegenstände geeignet. Die Assetklasse Infrastruktur, unter welche die hier zu tätigen Investitionen fallen, wird von der Regulatorik kaum durch passende Kennzahlen oder Indikatoren abgebildet.

Nach Einschätzung der KVG könnten zukünftig unter anderem folgende Indikatoren relevant werden:

- Treibhausgasemissionen
- Biodiversität
- Wasser
- Abfallmengen & Recycling
- Fehlende Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung

Diese Faktoren finden bei Investitionsentscheidungen Berücksichtigung. Vor jeder einzelnen Investition durchläuft jedes potenzielle Asset eine umfangreiche Due-Diligence Prüfung. Teil dieses Prozesses ist die Einschätzung negativer Auswirkungen des Assets auf Nachhaltigkeitsindikatoren. Ziel ist es, diese so gering wie möglich zu halten. Ein kompletter Ausschluss negativer Auswirkungen ist nicht möglich, da beispielsweise bei der Herstellung von Bauteilen Erneuerbarer-Energien-Anlagen Emissionen entstehen oder Boden versiegelt wird.

Da im Rahmen des Finanzprodukts jedoch ausschließlich Investitionen möglich sind, die die Kriterien für nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 7, Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 erfüllen, sollten erheblich negative Auswirkungen weitgehend ausgeschlossen sein.

Keine erhebliche Beeinträchtigung des nachhaltigen Investitionsziels

Bei den durchzuführenden Investitionen werden erhebliche Beeinträchtigungen von Nachhaltigkeitszielen verhindert. Die einzelnen nachhaltigen Investitionsziele werden dabei bei

¹ Laut der Publikation „Emissionsbilanz erneuerbarer Energieträger – Bestimmung der vermiedenen Emissionen im Jahr 2024“, Tabelle 10 auf S. 52, Herausgeber: Umweltbundesamt hat die Stromerzeugung aus Photovoltaik einen spezifischen Vermeidungsfaktor von 684,74 g Co₂-Äquivalent je kWh elektrisch.



Investitionen in die Hauptträger On-Shore-Wind sowie Solar-Photovoltaik wie folgt berücksichtigt:

Anpassung an den Klimawandel:

Für Assets, bei denen Taxonomiekonformität angestrebt wird, wird das Environmental Risk Assessment bei Ankauf entsprechend erstellt. Für den Kauf eines neuen Solarparks bei Regensburg mit einer Kapazität von 10 MWp wurde entsprechend eine Klimarisikoanalyse vorgenommen. Diese kommt zum Schluss, dass die Anforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2039, Anhang 1 Anlage A erfüllt sind. Da der neu angekaufte Photovoltaikpark das Ziel verfolgt, grünen Strom zu produzieren, ist der Park zudem nützlich für die Abmilderung des Klimawandels.

Schutz von Wasser- und Meeresressourcen:

Es wurde lediglich eine Investition in einen Solarpark getätigt. Dieser hat keinen Einfluss auf Wasser- und Meeresressourcen.

Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft:

Die Anlagen sind für eine Nutzungsdauer konzipiert, die über die geplante Bewirtschaftung durch die Investment-KG hinausgeht. Durch eine aktive technische Betreuung soll diese Langlebigkeit gefördert und unterstützt werden. Das Projekt Solarpark Barbing erfüllt die Anforderungen hinsichtlich des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft gemäß EU-Taxonomie-Verordnung. Es bestehen transparente Rückbaupflichten, recyclingfähige Komponenten werden verwendet und Lebenszykluskriterien wurden beachtet.

Schutz und Wiederherstellung von Biodiversität und Ökosystemen:

Ab einer bestimmten Größe einer Erneuerbaren Energien-Anlage oder unter anderen technischen Voraussetzungen besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Richtlinie 2011/92/EU obliegt dem Bauherren einer Erneuerbaren Energien-Anlage. In der Due Diligence wird sichergestellt, dass alle in den jeweiligen Ländern geforderten umweltbezogenen Genehmigungsunterlagen vorhanden sind. Der Standort des Solarparks nahe Regensburg liegt direkt an der Autobahn und beeinträchtigt keine Landschafts- oder Schutzgebiete. Betreffend den Artenschutz: Eine entsprechende Prüfung wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt und der Ausgleichsbedarf ermittelt.

Soziale und Arbeitnehmerbelange:

Die operative Geschäftsführung der Investment-KG obliegt der Kapitalverwaltungsgesellschaft EURAMCO Invest GmbH. Diese ist nach deutschem Recht durch die BaFin reguliert und verpflichtet sich zur Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf soziale und auf Arbeitnehmerbelange. Im Fall von mittelbaren Beteiligungen über Zweckgesellschaften handelt es sich entweder um Objektgesellschaften, die selbst kein Personal beschäftigen oder inländische Publikums- und Spezial-AIF, die wiederum durch eine Kapitalverwaltungsgesellschaft geführt werden. Für letztere ist davon auszugehen, dass auch hier die Berücksichtigung sozialer und Arbeitnehmerbelange sowie kapitalanlagerechtlicher Regelungen im jeweiligen Land durch Aufsichtsbehörden und andere nationale Einrichtungen sichergestellt sind. Bei Investitionen in andere Anlagen gemäß § 1, Nr. 1 der Anlagebedingungen wird die Einhaltung der Kriterien für nachhaltige Investitionen im Ankaufsprozess ebenfalls überprüft. Zudem wird überprüft, ob eine Anlage die Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 erfüllt. Ist dies der Fall, kann die Investition in diese Wirtschaftstätigkeit als Taxonomie-konform bezeichnet werden.



Es konnten keine negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsindikatoren aus Anhang 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 festgestellt werden.

Zudem sind die genannten Kennzahlen weitestgehend nicht für die Erfassung nachteiliger Auswirkungen von Investitionen in die im Rahmen dieses Produkts zulässigen Vermögensgegenstände geeignet. Die Assetklasse Infrastruktur, unter welche die hier zu tätigen Investitionen fallen, wird von der Regulatorik kaum durch passende Kennzahlen oder Indikatoren abgebildet.

Durch die Beschränkung der zulässigen Vermögensgegenstände auf Investitionen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) wird verhindert, dass Investitionen in Ländern getätigt werden, in denen unter Umständen Geschäftspraktiken ausgeübt werden, die nicht mit den Vorstellungen guter Unternehmensführung vereinbar sind. Des Weiteren sind keine Investitionen in Unternehmen geplant bzw. durchgeführt worden, auf welche die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen anwendbar wären. Eine Prüfung dieser Leitlinien ist also nicht geplant. Die Einhaltung der Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen (UN) durch die Zweckgesellschaften wird planmäßig überprüft. Die für die Investment-KG zuständige KVG sowie der in Deutschland ansässige technische Dienstleister erklären selbst die Einhaltung dieser Kriterien. Zudem prüft die KVG vor einer Beteiligung an einer Zweckgesellschaft, ob seitens der Geschäftsführung der Gesellschaft, über welche eine mittelbare Beteiligung an einer Erneuerbare Energien-Anlage getätigt wird, in der Vergangenheit oder aktuell Anzeichen von Verstößen gegen die Praktiken guter Unternehmensführung vorliegen.

Nachhaltiges Investitionsziel des Finanzprodukts

Die nachfolgenden Ausführungen sind vor dem Hintergrund zu verstehen, dass der AIF mangels Anlegerinteresses den Vertrieb eingestellt hat und keine weiteren Investitionen als den im November 2024 erworbenen Solarpark nahe Regensburg tätigen wird.

Ziel des geschlossenen Publikums-AIF ist der Erwerb, die Bewirtschaftung und die anschließende Veräußerung von Erneuerbare Energien-Anlagen im Europäischen Wirtschaftsraum. Der AIF investiert unmittelbar oder mittelbar in solche Anlagen. Bei einer mittelbaren Investition investiert der AIF in Anteile an Gesellschaften, Beteiligungen an Unternehmen oder Publikums- oder Spezial-AIFs (zusammen: Zweckgesellschaften), welche wiederum unmittelbar oder mittelbar in Erneuerbare Energien-Anlagen im Europäischen Wirtschaftsraum investieren. Als Hauptträger dieser Erneuerbare Energien-Anlagen sollen On-Shore Windkraft sowie Solar-Photovoltaik-Anlagen erworben werden.

Investitionen in Erneuerbare Energien-Anlagen sind darauf ausgerichtet, die Nutzung fossiler Brennstoffe bei der Erzeugung von elektrischem Strom zu verringern. Die Investitionen tragen also zum in Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziel „Klimaschutz“ bei. In den Anlagebedingungen ist festgelegt, dass Investitionen, die die Kriterien für nachhaltige Investitionen gemäß von Artikel 2, Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 nicht erfüllen, ausgeschlossen sind. Ausgenommen hiervon ist die Anlage liquider Mittel sowie Investitionen in Derivate im Rahmen der Anlagebedingungen.

Wie oben schon ausgeführt, hat der AIF indirekt über den Erwerb von Anteilen an der Projektgesellschaft in eine Solaranlage nahe Regensburg investiert. Weitere Investitionen sind nicht geplant, da der AIF nicht mehr im Vertrieb ist.



Anlagestrategie

Da der Vertrieb an dem AIF wegen mangelnden Investoreninteresses eingestellt wurde, konnte keine Risikomischung erreicht werden. Ursprünglich beabsichtigt war:

Es wird in Vermögensgegenstände investiert, deren Gesamtwert EUR 200 Mio. nicht überschreiten wird. Keine einzelne Erneuerbare Energien-Anlage darf einen Anteil von mehr als 40% am Gesamtinvestitionsvolumen des AIF haben. Zudem sollen die nachhaltigen Investitionen zu mindestens 75% aus den Hauptträgern On-Shore Windkraft sowie Solar-Photovoltaik bestehen. Die grundlegenden Bestimmungen bzgl. der Risikomischung gemäß § 262 Abs. 1 KAGB werden dabei eingehalten. Aufgrund der Blindpoolkonstellation ist eine Risikostreuung binnen der ersten 18 Monate nach Beginn des Vertriebs nicht dauerhaft gewährleistet.

Es gelten die folgenden Grundsätze gemäß den Anlagebedingungen:

Es wird in Anlagen zur Erzeugung, Transport und Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien, in für diese genutzte Infrastruktur nebst hierzu erforderliche Immobilien sowie in zur Bewirtschaftung dieser Sachwerte erforderliche Vermögensgegenstände (zusammen: „Erneuerbare-Energien-Anlagen“) investiert.

Mit Ausnahme von Anlagen liquider Mittel im Rahmen von §195 KAGB und §5 der Anlagebedingungen dürfen ausschließlich nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2, Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 getätigt werden.

Zu tätige Investitionen sollen keines der in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele gefährden. Zudem dürfen Investitionen nicht im Widerspruch zu Grundsätzen ordentlicher Unternehmensführung, des angemessenen Umgangs mit Arbeitnehmern oder den Menschenrechten stehen.

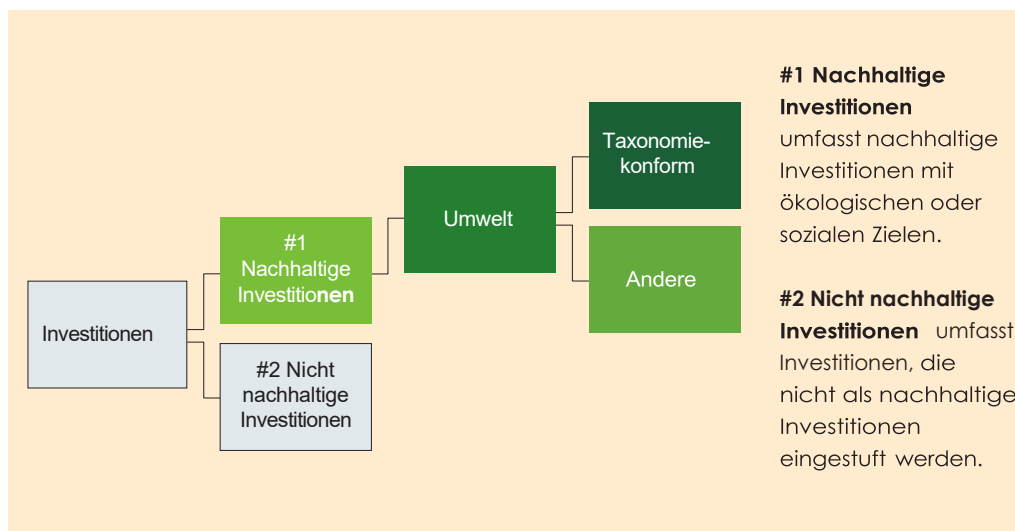
Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments ist ein Vermögensgegenstand, ein Solarpark in Barbing nahe Regensburg, erworben worden. Weitere Vermögensgegenstände werden wegen des eingestellten Vertriebs nicht erworben werden.

Verfahrensweisen guter Unternehmensführung in den Gesellschaften, in welche investiert wird, werden folgendermaßen sichergestellt:

Die Investment KG investiert ausschließlich in die in §1 der Anlagebedingungen definierten zulässigen Vermögensgegenstände. Bei den mittelbaren Beteiligungen an Zweckgesellschaften handelt es sich um Objektgesellschaften bzw. Publikums- und Spezial-AIF. Über den Gesellschaftsvertrag bzw. die Geschäftsordnung der jeweiligen Zweckgesellschaften kontrolliert die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Unternehmensführung dieser Gesellschaften und stellt deren Güte sicher.



Aufteilung der Investitionen



Mit Ausnahmen der Anlage liquider Mittel und von Derivaten in den Begrenzungen des § 5 der Anlagebedingungen dürfen ausschließlich nachhaltige Investitionen getätigt werden. Dies ist der Fall, wenn eine Anlage die Kriterien aus Artikel 2, Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 erfüllt. Diese Investitionen fallen im obigen Schaubild unter „Andere“.

Erfüllt die Wirtschaftstätigkeit, in die investiert wird, zusätzlich die Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 (und des zugehörigen Anhangs), so gilt die betreffende Investition als taxonomiekonform.

Der Solarpark in Barbing nahe Regensburg ist taxonomiekonform.

Unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“ sind gemäß den Anlagebedingungen ausschließlich Anlagen zur Liquiditätssicherung gemäß §195 KAGB sowie Derivaten im Rahmen von § 5 der Anlagebedingungen möglich, andere Anlagen sind ausgeschlossen. Es wurden jedoch keine nicht nachhaltigen Investitionen getätigt.

Überwachung des nachhaltigen Investitionsziels

Das nachhaltige Investitionsziel, das mit diesem Finanzprodukt verfolgt wird, ist der Klimaschutz. Dieses Ziel soll erreicht werden, indem durch die Erzeugung und/oder Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energien-Energien-Anlagen der Zugriff auf herkömmliche Energieträger fossiler oder nuklearer Natur verringert wird.

Die Zielerreichung wird überprüft, indem die Strommenge, die durch die Erneuerbaren-Energien-Anlagen erzeugt wird, erfasst wird. Auf Basis dieser Strommenge lässt sich die Einsparung von CO₂-Äquivalenten und anderen Treibhausgasen gegenüber der Verwendung herkömmlicher Energieträger errechnen.

Methoden

Für die Berechnung der Einsparung von CO₂-Äquivalenten und anderen Treibhausgasen durch die Verwendung von Erneuerbaren-Energien-Anlagen im Vergleich zu herkömmlichen Energieträgern wird ein hierfür erstelltes Tool der KVG eingesetzt. In diesem Tool werden die im Geschäftsjahr erzeugten Strommengen nach Art der Anlagen getrennt sowie kumuliert herangezogen. Für die



Berechnung der Einsparung wird die erzeugte Energiemenge mit einem je nach Anlagenart unterschiedlichen Einsparungsfaktor multipliziert und eine Gesamteinsparung errechnet.

Ist die Investment-KG bei einer mittelbaren Beteiligung nur anteilig an einer Erneuerbaren-Energien-Anlage beteiligt, so wird die eingesparte Menge unter Berücksichtigung des jeweils gehaltenen Anteils an der betreffenden Anlage ausgewiesen.

Datenquellen und –verarbeitung

Die Daten für die erzeugte Strommenge werden im Rahmen der technischen Betriebsführung erhoben, welche für den Solarpark nahe Regensburg durch die Firma Fronteris Service GmbH durchgeführt wird. Die Produktionsdaten werden im Fondsmanagement der KVG gesammelt und ausgewertet.

Die Einsparungsfaktoren, die für die Berechnung verwendet werden, werden vom Umweltbundesamt (UBA) veröffentlicht. Das UBA publiziert jährlich den Bericht „Emissionsbilanz erneuerbarer Energieträger – Bestimmung der vermiedenen Emissionen“ und weist hier den sogenannten „spezifischen Vermeidungsfaktor“ für unterschiedliche Erneuerbare-Energien-Anlagen aus. Dieser Wert gibt für eine bestimmte Technologie die Menge an CO₂-Äquivalenten pro erzeugter Kilowattstunde elektrischen Stroms an, die im Vergleich zur Verwendung herkömmlicher fossiler Energieträger eingespart wird.

Anlegern werden die Zahlen in der jährlichen Berichterstattung im Rahmen des Jahresabschlusses der Investment KG offengelegt. Zudem können geeignete Vergleichsindikatoren (z.B. „Wie viele Haushalte können mit der erzeugten Strommenge versorgt werden?“) offengelegt werden, um eine bessere Einordnung der erzielten Ergebnisse zu ermöglichen. Die Einsparungen werden zudem zum investierten Kapital ins Verhältnis gesetzt. Dadurch ist es möglich, die erreichte Einsparung pro 10.000€ investiertem Kapital auszuweisen.

Es ist möglich, dass sich die Faktoren des Umweltbundesamts aufgrund von Fortschritten im wissenschaftlichen Forschungsstand im Laufe der Zeit ändern. Für die jährliche Berichterstattung werden stets die zum Zeitpunkt der Erstellung des Abschlusses aktuellen Faktoren herangezogen. Die Quellen sowie die Faktoren selbst werden den Anlegern kenntlich gemacht.

Weitere Informationen zu den Faktoren des Umweltbundesamts können unter folgendem Link eingesehen werden:

[Emissionsbilanz erneuerbarer Energieträger 2024 | Umweltbundesamt](#)

Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Werden bestimmte Daten in einem Teil der Anlagen nicht erfasst, so muss auf Schätzwerte zurückgegriffen werden. Schätzwerte werden den Anlegern in der Berichterstattung als solche kenntlich gemacht.

Sorgfaltspflicht

Die KVG ist für die Einhaltung der Sorgfaltspflicht im Umgang mit Nachhaltigkeitsaspekten verantwortlich und wird dieser gerecht.

Durch die Einbeziehung externer Vergleichsdaten (Einsparungsfaktoren des Umweltbundesamts) soll die Transparenz im Umgang mit Nachhaltigkeitsbelangen sichergestellt werden.

Die nachhaltigkeitsbezogenen Informationen, die Anlegern im Rahmen des Verkaufsprospekts dieses Finanzprodukts zur Verfügung gestellt wurden, waren durch die Bundesanstalt für



Finanzdienstleistungsaufsicht vor Veröffentlichung geprüft worden. Jedoch ist der AIF seit Q2 2025 nicht mehr im Vertrieb.

Mitwirkungspolitik

Es ist nicht Teil der Anlagestrategie, das nachhaltige Investitionsziel durch eine nachhaltigkeitsorientierte Mitwirkungspolitik in Unternehmen, in die die Investment KG investiert, zu erreichen. Die Ausübung von Mitwirkungsrechten im klassischen Sinn kommt bei den für dieses Produkt relevanten Investitionen nicht zum Tragen.

Bei mittelbaren Investitionen über Beteiligungen an Publikums- und Spezial-AIF gelten dieselben Anlagegrundsätze wie für den unmittelbaren Erwerb von Anlagegütern. Mit der Ausnahme von Anlagen zur Liquiditätssicherung sowie Derivaten im Rahmen der Anlagebedingungen sind ausschließlich nachhaltige Vermögensgegenstände zulässig.

Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels

Dem Finanzprodukt liegt kein Index als Referenzwert zugrunde.

Kernbestandteil des Pariser Klimaabkommens sind die Reduktion von Treibhausgasemissionen und die Dekarbonisierung. Um diesen Kernbestandteilen Rechnung zu tragen, soll der Zugriff auf fossile Energieträger in der Stromgewinnung verringert werden. Gemäß den Anlagebedingungen sind im Rahmen dieses Finanzprodukts – mit der Ausnahme von Anlagen zur Liquiditätssicherung sowie Investitionen in Derivate im Rahmen von §5 der Anlagebedingungen - ausschließlich Investitionen in Vermögensgegenstände zulässig, die zur Erreichung dieses Ziels beitragen. Die Messung der Zielerreichung ist in den vorangegangenen Kapiteln „Überwachung des nachhaltigen Investitionsziels“, „Methoden“ und „Datenquellen und –verarbeitung“ beschrieben.

Aufgrund der oben genannten Beschränkung der zulässigen Vermögensgegenstände und der Darstellung der Treibhausgaseinsparungen, die durch Anlagen des Finanzprodukts erreicht werden, lässt sich kontinuierlich überprüfen, inwiefern Investitionen dieses Finanzprodukts zur Erreichung der Dekarbonisierungsziele des Pariser Klimaabkommens beitragen.

Mit den hier beschriebenen Berechnungen zur Einsparung von Treibhausgasen wird kein Anspruch darauf erhoben, die methodischen Kriterien der Delegierten VO (EU) 2020/1818 zu erfüllen.

Aschheim, den 01. Juni 2026